

# **Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren** **für gemeindliche Bestattungseinrichtungen** **der Gemeinde Rettenbach**

Die Gemeinde Rettenbach erlässt auf Grund der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F.v. 04. April 1993, zuletzt geändert mit Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) folgende Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen:

## **TEIL I** **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1** **Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

### **§ 2** **Gebührenarten und Gebührenpflicht**

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
  - a) Grabgebühren,
  - b) Bestattungsgebühren,
  - c) Überführungsgebühren,
  - d) sonstige Gebühren.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## TEIL II DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN

### § 3 Grabgebühren

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr  |         |
| - für einen Kindergrabplatz  | 15,00 € |
| - für einen Reihengrabplatz  | 24,00 € |
| - für einen Familiengrabplatz  | 24,00 € |
|  |         |
| (2) Die Gebühr ist auf die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.  |         |
|  |         |
| (3) Für die Verlängerung gelten die in Abs. 1 genannten Jahresbeträge entsprechend. Die geringste Zeitspanne für Verlängerungen beträgt 5 Jahre. |         |
|  |         |
| (4) Für die Reservierung einer Grabstelle vor der ersten Belegung ist die Grabgebühr nach Abs. 1 und 2 zu entrichten.                            |         |

### § 4 Bestattungsgebühren

- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt                                       |                                      |
| a) bis 120 cm Sarglänge  | 180,00 €                             |
| b) über 120 cm Sarglänge   | 300,00 €                             |
| c) bei Urnen   | 150,00 €                             |
|  |                                      |
| Bei Tieferlegungen wird auf die Gebühren nach Buchst. a) und b) ein Zuschlag erhoben von   | 90,00 €                              |
|  |                                      |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt   | 100,00 €                             |
|  |                                      |
| (3) Die Gebühr für die Dienstleistungen eines Leichenträgers während der Beerdigung beträgt  | 26,90 €/ Stunde                      |
|  |                                      |
| (4) Die Gebühr für sonstige Tätigkeiten aus Anlass einer Beerdigung (Betreuung des Leichenhauses usw.) beträgt                     | 45,00 €                              |
|  |                                      |
| (5) Das Entfernen der Grabeinfassung und größerer dauerhafter Grabbepflanzung (ab etwa 50 cm) wird gesondert in Rechnung gestellt. | nach Aufwand<br>Stundensatz: 26,90 € |

### § 5 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren werden erhoben für:

- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| 1. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes und nach einem anderen Friedhof: | nach Aufwand<br>Stundensatz: 26,90 € |
|  |                                      |
| 2. Benutzung des Sektionsraumes bei Leichenöffnungen:  | 100,00 €                             |

**§ 6**  
**Säumniszuschläge**

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach § 19 KAG.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen vom 02.07.1976, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 09.12.1994, außer Kraft.

Rettenbach, den 19.12.2002  
Gemeinde Rettenbach

.....  
Griesbeck  
1. Bürgermeister